## 2635/J XX.GP

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit & Soziales betreffend Verbot des Klonens von Menschen

In einer Podiumsdiskussion am 24. Juni 1997 zur Bioethik-Konvention des Europarates unter dem Titel "Versuchstier Mensch" wurde von Experten die Befürchtung ausgesprochen, daß in Österreich das Klonen von Menschen entgegen anderslautenden Versicherungen der Regierung aufgrund einer Gesetzeslücke erlaubt sei.

Das im Fortpflanzungsmedizingesetz verankerte Verbot beziehe sich auf das Kopieren entwicklungsfähiger Zellen - also befruchteter Eizellen. Bei der neuen Methode der Zellkerntransplantation, mit der "Dolly" erzeugt wurde, würden weder befruchtete Eizellen kopiert, noch in die Keimbahn eingegriffen, wodurch sie vorn Gesetz gar nicht erfaßt sei so die Experten.

Im deutschen Embryonenschutzgesetz ist die Situation im § 6 weitaus klarer geregelt. Dort heißt es:

## " § 6 Klonen:

(1) Wer künstlich bewirkt, daß ein menschlicher Embryo mit der gleichen (oder nahezu indentischen) Erbinformation wie ein anderer Embryo, ein Fötus, ein Mensch oder ein Verstorbener entsteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft."

Das Fortpflanzungsmedizingesetz befürwortet ausdrücklich die medizinisch unterstützte Fortpflanzung in bestimmten Fällen, es gibt auch ein verfassungsrechtlich anerkanntes Recht auf Fortpflanzung im Art. 12 der Menschenrechtskonvention.

Verboten wird lediglich die Verwendung von entwicklungsfähigen Zellen, Eizellen und Samenzellen für andere Zwecke als die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Es besteht nun die Gefahr, daß jemand aufgrund der aktuellen Rechtslage in Österreich sowie unter Berufung auf das Recht auf Fortpflanzung Anspruch auf die Zuhilfenahme der Zellkerntransplantation erhebt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE:

- 1) Teilen Sie die Befürchtung verschiedener Experten, wonach Klonen im Sinne von Zellkerntransplantation in Österreich gesetzlich nicht verboten ist?
- 2) Wenn nein, wie begründen Sie Ihre Meinung?

- 3) Wenn ja, was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?
- 4) Planen Sie im Interesse der Rechtssicherheit eine Novellierung des Gentechnikgesetzes sowie des Fortpflanzungsmedizingesetzes nach Vorbild des deutschen Embryonenschutzgesetz?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?